

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen "Saalfelder Schwimmverein e. V." - kurz: Saalfelder SV  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- ( 2 ) Der Saalfelder SV hat seinen Sitz in Saalfeld.
- ( 3 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schwimmsports und wird verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Schwimmwettkämpfen und Schwimmveranstaltungen
  - Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Kampfrichtern
- ( 4 ) Der Verein gestaltet und lenkt den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Mitglieder.
- ( 5 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 6 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ( 7 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 8 ) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) beschließen.

## **§ 2 Struktur, Zusammensetzung, Gliederung**

- ( 1 ) Der Verein ist Mitglied im
  - a) Thüringer Landessportbund e.V.
  - b) Thüringer Schwimmverband e.V.
  - c) Kreissportbund Saale-Schwarza e.V.Er erkennt deren Satzungen und Ordnung an.
- ( 2 ) Der Verein ist in der Stadt Saalfeld tätig.

## **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- ( 2 ) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins voraus.  
Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- ( 3 ) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- ( 4 ) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

- ( 5 ) Der Austritt kann durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder eines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand des Vereins zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- ( 6 ) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen Zahlungsrückstände des Jahresbeitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen bzw. unehrenhaften Verhaltens

Das Mitglied hat das Recht, mündlich oder schriftlich vor Beschlußfassung, über den beabsichtigten Ausschluß vor dem Vereinsausschuß Stellung zu nehmen. Der Beschluß über den Ausschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der Vereinsausschußmitglieder. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Eine endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- ( 1 ) Jedes Mitglied ab 14 Jahre hat ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- ( 2 ) Alle Mitglieder ab 18 Jahre sind wählbar.
- ( 3 ) Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich.
- ( 4 ) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag in der Höhe und zum Fälligkeitstermin zu entrichten.

#### **§ 5 Organe und Verein**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsausschuß
3. Der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- ( 2 ) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher, durch Veröffentlichung einer Einladung im Vereins-Schaukasten in der Schwimmhalle Saalfeld und auf der Homepage des Vereins, einzuladen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
- ( 3 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen
- a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuß dies beschließt
  - b) oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder das schriftlich verlangt
- Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- ( 4 ) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
- ( 5 ) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
  - Entgegennahme des Berichts des Kassenrevisors
  - Entlastung des Vorstands, der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und des Kassenrevisors
  - Wahlen des Vorstands, der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und des Kassenrevisors
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluß von der Mitgliedschaft
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- ( 6 ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Änderung der Satzung bedarf stets einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- ( 7 ) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung nicht schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
- ( 8 ) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder das beschließt.

## **§ 7 Vereinsauschuß**

- ( 1 ) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt.
- ( 2 ) Dem Vereinsauschuß gehören an
- der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Schwimmwart
  - der Kassenwart
  - der Schriftführer
  - der Jugendwart
  - der Masterswart

Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschußmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Für die im laufenden Jahr ausscheidenden Ausschußmitglieder kann der Vereinsauschuß neue Mitglieder berufen. Beschlüsse hierzu bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses.

- ( 3 ) Der Vereinsauschuß leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.



- ( 3 ) Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen gewählten Kassenrevisor geprüft.
- ( 4 ) Die Wahl des Kassenrevisors erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren.

## **§ 10 Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind Protokolle anzufertigen, welche vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- ( 2 ) Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- ( 3 ) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - oder
  - b) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt
- ( 4 ) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- ( 5 ) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Saalfeld mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 12 Haftungsausschluß**

- ( 1 ) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit Versicherungsschutz durch den Verein besteht.
- ( 2 ) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch schuldhaftes Verhalten den anderen Mitgliedern zufügt.

## **Inkraftsetzung**

- ( 1 ) Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Eintragung im Vereinsregister.
- ( 2 ) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5. Juli 1990 beschlossen.

Saalfeld, den 11.03.2010



.....  
1. Vorsitzender